

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 448/07 B

L 8 R 84/06 (Schleswig-Holsteinische LSG)
S 3 RJ 56/03 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 20. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20.6.2007 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der gerügte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 5 Der Kläger rügt einen Verstoß des LSG gegen die §§ 116, 118 Abs 1 SGG iVm §§ 402, 397 Zivilprozessordnung (ZPO), weil das Berufungsgericht zu Unrecht seinem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag nicht gefolgt sei, die vom Sozialgericht (SG) beauftragte Sachverständige Dr. R. zur mündlichen Verhandlung zu laden.
- 6 Unabhängig von der nach *§ 411 Abs 3 ZPO* im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts stehenden Möglichkeit, das Erscheinen des Sachverständigen zum Termin von Amts wegen anzuordnen, steht den Beteiligten gemäß *§ 116 Satz 2 SGG*, *§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG* iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO das Recht zu, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten (*BVerfG vom 3.2.1998 - 1 BvR 909/94 - NJW 1998, 2273 = Juris RdNr 11; BSG vom 27.11.2007 - B 5a/5 R 60/07 B - zur Veröffentlichung bestimmt; vgl auch BSG vom 12.12.2006 - B 13 R 427/06 B - Juris RdNr 7; BGH vom 7.10.1997 - VI ZR 252/96 - NJW 1998, 162, 163 = Juris RdNr 10 - alle mwN*). Dabei müssen die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen nicht formuliert werden. Es reicht vielmehr aus, die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen (*BSG SozR*



3-1750 § 411 Nr 1; BVerwG NJW 1996, 2318), zB auf Lücken oder Widersprüche hinzuweisen. Einwendungen in diesem Sinn sind dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen (vgl § 411 Abs 4 ZPO). Eine Form für die Befragung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, sodass sie sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen kann. Da die Rüge der Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen letztlich eine Gehörsrüge darstellt, müssen zudem deren Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss der Beschwerdeführer alles getan haben, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen (vgl *allgemein zu dieser Voraussetzung: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Dieser Obliegenheit ist ein Beteiligter jedenfalls dann nachgekommen, wenn er rechtzeitig den Antrag gestellt hat, einen Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens anzuhören und er schriftlich Fragen im oben dargelegten Sinne angekündigt hat, die objektiv sachdienlich sind; liegen diese Voraussetzungen vor, muss das Gericht dem Antrag folgen, soweit er aufrechterhalten bleibt (vgl BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5).

- 7 Grundsätzlich besteht das Fragerecht nur innerhalb desselben Rechtszugs, in dem das Gutachten eingeholt worden ist. Allerdings kann ein Kläger die Anhörung des Sachverständigen auch dann in der nächsten Instanz verlangen, wenn die Voraussetzungen für eine notwendige Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen zur Erläuterung des Gutachtens nach § 411 Abs 3 ZPO vorliegen, die Ablehnung des entsprechenden Antrags durch die nunmehr tätige Instanz ermessenswidrig ist (BSG vom 12.12.2006 - B 13 R 427/06 B mwN; s aber auch BSG vom 5.5.1998 - B 2 U 305/97 B) und er die Befragung des Sachverständigen sowohl im erstinstanzlichen als auch im Berufungsverfahren beantragt hat (BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 6 mwN). Es bedarf vorliegend keiner abschließenden Entscheidung darüber, ob der Kläger auch dann im Berufungsverfahren ein nochmaliges Fragerecht an den im erstinstanzlichen Verfahren tätig gewordenen Sachverständigen hat, wenn dieser antragsgemäß bereits vor dem SG zur Erläuterung des Gutachtens im Termin zur mündlichen Verhandlung geladen und gehört worden war. Ein solches Recht auf nochmalige Befragung des Sachverständigen kann sich jedenfalls nur dann ergeben, wenn neue erläuterungsbedürftige und sachdienliche Gesichtspunkte aufgezeigt werden, die im erstinstanzlichen Verfahren noch nicht geklärt werden konnten. Richtet sich das Ziel der Befragung des Sachverständigen im Kern auf dieselben Gesichtspunkte, die bereits Gegenstand der erstinstanzlichen Anhörung waren, liegt eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht vor, wenn das Berufungsgericht dem neuerlichen Antrag nicht folgt.
- 8 Der Beschwerdeführer hat daher darzulegen, aus welchen konkreten, klärungsbedürftigen Gründen eine nochmalige Anhörung im Berufungsverfahren geboten gewesen sei und dass diese Gründe dem LSG rechtzeitig vor dem Termin begründet und substantiiert aufgezeigt worden seien. Hieran fehlt es vorliegend.



- 9 Der Kläger hat bereits nicht dargelegt, welche Gründe er im Einzelnen dem LSG gegenüber vorgetragen habe, weshalb er eine mündliche Anhörung der Sachverständigen Dr. R. zur Erläuterung ihres Gutachtens für erforderlich angesehen habe. Allein aus dem Antrag, die Sachverständige solle zum nächsten Verhandlungstermin geladen werden, lässt sich nicht entnehmen, welche im erstinstanzlichen Verfahren noch nicht erörterten Punkte durch eine nochmalige Anhörung hätten geklärt werden sollen. Zudem ist der Beschwerdebegründung nicht eindeutig zu entnehmen, ob die darin angegebenen Gründe für eine mündliche Anhörung der Sachverständigen auch dem LSG gegenüber vorgebracht worden sind.
- 10 Ungeachtet dessen erschließt sich dem Beschwerdegericht nicht, dass im Berufungsverfahren mehr hätte erreicht werden können als eine Wiederholung der im Gutachten getroffenen Feststellungen und der erstinstanzlich von der Sachverständigen gegebenen Erläuterungen. Laut Beschwerdebegründung hatte die Sachverständige in der mündlichen Verhandlung vor dem SG verdeutlicht, dass der Kläger "nicht mal mehr in der Lage ist, drei Stunden täglich zu arbeiten. Grund hierfür ist die erhebliche Schmerzsymptomatik des Klägers und seine daraus resultierende Abhängigkeit von Schmerzmitteln". Weiter habe sie in der Anhörung "Angaben dazu gegeben, auf welcher Grundlage und in welcher Weise eine Beurteilung der Schmerzangaben des Klägers stattfindet und wie sie dadurch zu ihrem Ergebnis gelangt ist".
- 11 Demgegenüber sollte es in einer neuerlichen Anhörung "... nicht um einzelne Gründe, sondern um die Basis, aufgrund derer Dr. R. die Gründe gegeneinander abgewogen und bemessen hat" gehen. Gerade die Basis (oder auch Grundlage) und die Gründe für das von der Sachverständigen gefundene Ergebnis waren nach der Beschwerdebegründung jedoch bereits Gegenstand der Erörterung vor dem SG.
- 12 Darüber hinaus fehlen Ausführungen des Klägers dazu, dass das Urteil des LSG auf der unterbliebenen Anhörung beruhen könne und das Berufungsgericht auch bei einer neuerlichen Bestätigung der bisherigen von Dr. R. abgegebenen Beurteilung des Leistungsvermögens zu einem anderen, für den Kläger günstigeren Ergebnis hätte kommen können.
- 13 Dass das LSG kein weiteres Schmerzgutachten eingeholt hat, begründet schon deshalb keinen Verfahrensfehler im Sinne eines Verstoßes gegen die Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG), weil der Kläger nicht aufgezeigt hat, einen entsprechenden Beweisantrag vor dem LSG gestellt zu haben.
- 14 Die nicht formgerecht erhobene und damit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)